

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 48 • 28. November 2018

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

näF
BODENBELÄGE

NÄF AG

Seestrasse 2

6052 Hergiswil

Telefon 041 630 34 22

www.moebel-naef.ch

info@moebel-naef.ch

Neu bei uns erhältlich:
Wandbeläge aus Holz

WAND

näF
POLSTERATELIER

NÄF AG

Dorfstrasse 13

6362 Stansstad

Telefon 041 611 05 30

www.moebel-naef.ch

textil@moebel-naef.ch

POLSTER

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	2003
Eidgenössische Abstimmung	2006
Landrat	2008
Regierungsrat	2032
Direktionen und Amtsstellen	2046
Justiz- und Sicherheitsdirektion	2046
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	2055
Gesundheits- und Sozialdirektion	2056
Handelsregister	2057
Schuldbetreibung und Konkurs	2060
Gerichte	2064
Gemeinden	2066
Baugesuche	2066
Buochs	2067
Emmetten	2068
Ennetbürgen	2070
Stans	2073
Wolfenschiessen	2074
Ausschreibung	2076



Die nächste Ausgabe Nr. 49 erscheint am
Mittwoch, den 5. Dezember 2018

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Regierungsrat steht dem Öffentlichkeitsprinzip offen gegenüber

Der Nidwaldner Regierungsrat unterstützt eine Motion zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips. Indem die Transparenz von Politik und Verwaltung erhöht werde, könne auch das Vertrauen in die Institutionen gestärkt werden.

Eine Motion von Landrat Christoph Keller, Hergiswil, und Landrat Urs Amstad, Beckenried, will in der Nidwaldner Kantonsverwaltung das Öffentlichkeitsprinzip einführen. Jede Person solle das Recht haben, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskunft über den Inhalt amtlicher Dokumente (Akten, Studien, Berichte) zu erhalten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Der Regierungsrat sieht im Öffentlichkeitsprinzip Chancen. Indem die Transparenz von Politik und Verwaltung erhöht wird, kann das Vertrauen in die Institutionen gestärkt werden. Er weist aber auch darauf hin, dass entgegen der landläufigen Annahme das Öffentlichkeitsprinzip nicht bedeutet, dass jedermann quasi in den Akten der Verwaltung stöbern kann. Vielmehr werden auf Gesuch hin lediglich einzelne Aktenstücke herausgegeben. In den Regelungen des Bundes und der Kantone, die das Öffentlichkeitsprinzip bereits eingeführt haben, wird regelmässig verlangt, dass der Gesuchsteller genügend Angaben macht, damit die einzelnen verlangten Dokumente identifiziert werden können.

Die Erfahrungen anderer Kantone zeigen zudem, dass das Öffentlichkeitsprinzip noch weitere Herausforderungen mit sich bringt. Insbesondere Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz von persönlichen Daten von Bürgerinnen und Bürgern müssen sorgfältig geregelt werden. Es muss sichergestellt sein, dass Anfragen hinreichend konkret gestellt werden, damit nicht einzelne Verwaltungszweige über Gebühr mit unspezifischen Suchanfragen belastet werden. Schliesslich stellt sich die Frage, wie das Zugangsverfahren zu amtlichen Dokumenten möglichst bürgerfreundlich und dennoch verwaltungsökonomisch gestaltet werden kann.

Unter dem Strich vertritt der Regierungsrat die Haltung, dass mit einer sorgfältigen Gesetzgebung den genannten Herausforderungen begegnet werden kann. Er steht der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips daher offen gegenüber.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter www.nw.ch → Politik → Landrat → Geschäfte → 2018.nwlr.15

Stans, 22. November 2018

Der Regierungsrat hat die Totalrevision des Gesetzes über den kantonalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz) zu Händen des Landrates verabschiedet. Neu partizipieren die finanzschwachen Gemeinden mit einem variablen Anteil am Überschuss sowie an einer verbesserten Übergangslösung.

Die Rückmeldungen der Stellungnahmen sind wie erwartet sehr heterogen ausgefallen. Grundsätzlich wird die Revision mehrheitlich gutgeheissen. Unterschiede zeigen sich vor allem bei der Obergrenze sowie der Ausstattung der einzelnen Ausgleichsgefässe. Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der Vorschlag einer Beteiligung der finanzschwachen Gemeinden am Überschuss geäussert, damit diese vom Wachstum der Steuererträge profitieren können.

Festlegung der Obergrenze

Gegenüber der Variante in der externen Vernehmlassung hat sich der Regierungsrat für eine Partizipation der Gemeinden am Überschuss ausgesprochen. Die Obergrenze ergibt sich aus dem Betrag von 18.5 Mio. Franken (Grundbetrag) zuzüglich eines variablen Anteils. Der variable Anteil beträgt 20 Prozent der kantonalen und kommunalen Finanzausgleichsmittel, die zusammen den Grundbetrag überschreiten. Der Rest verbleibt für die Reduktion des Beitrags des Kantons. Diese Minderleistung ist ein Ausgleich an die gestiegenen Beiträge in den NFA.

Die Rückmeldungen der Vernehmlassung zeigen auf, dass fünf Teilnehmer die Höhe der vorgeschlagenen Obergrenze von 18.5 Mio. als richtig, fünf Teilnehmer als zu hoch und neun Teilnehmer als zu tief erachten. Der Regierungsrat erachtet daher den Grundbetrag von 18.5 Mio. Franken als angemessen und lehnt eine Erhöhung ab.

Damit vor allem für die finanzschwachen grösseren Gemeinden der Wechsel besser verkraftet werden kann, wird hingegen die Übergangslösung auf zwei Jahre erweitert. Neu stehen im ersten Jahr 1 Mio. und im zweiten 0.5 Mio. Franken zur Verfügung.

Verwendung der Finanzausgleichsmittel

Die Finanzausgleichsmittel werden durch vier Ausgleichsgefässe verteilt: Normausgleich Volksschule, Normausgleich Wohnbevölkerung, Lastenausgleich Naturereignisse und Finanzkraftausgleich.

Bei der Diskussion über die Ausgleichsgefässe steht zum einen der Normausgleich Wohnbevölkerung im Zentrum und zum anderen wurden die Antworten an die Höhe der Obergrenze gekoppelt. Die zusätzlichen Mittel aus der Anpassung der Obergrenze müssen dem Finanzkraftausgleich zu Gute kommen. Dies bedingt aber die Beibehaltung der bisherigen Fixierung der Mittel für die beiden Normausgleiche.

Die Rückmeldungen zum Thema Normausgleich Wohnbevölkerung sind sehr unterschiedlich. Einige Rückmeldungen verlangen die Aufhebung dieses Normausgleichs, denn es sollen nicht künstlich Strukturen erhalten werden. Dies vorwiegend von den grösseren Gemeinden. Die Mehrheit steht hinter diesem Normausgleich. Der Regierungsrat ist weiterhin der Meinung, dass ein Normausgleich Wohnbevölkerung im Finanzausgleich angebracht ist. Dieser umfasst auch das Ziel der Stärkung der Gemeindeautonomie. Ein Strukturwandel soll nicht über das Finanzausgleichsgesetz in Gang gebracht werden. Gleichzeitig ist jedoch wichtig, dass kein Gefäss spezifisch für eine Gemeinde erschaffen wird.

Festlegung des Finanzausgleichs

Die Festlegung des Finanzausgleichs erfolgt neu bereits im Jahr vor den Ausgleichszahlungen. Damit entfällt die Festlegung des Budgets und die Gemeinden können bereits mit den definitiven Beträgen ihr Budget gestalten. Diese Anpassung wird von allen Teilnehmern sehr begrüsst.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen der direkte Finanzausgleich für die Zukunft optimiert wird, die Reduktion der Ausgleichsmittel vertretbar ist und die Solidarität gewährleistet ist.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter www.nw.ch → Aktuelles → Medienmitteilungen Regierungsrat → Revision des innerkantonalen Finanzausgleichsgesetzes: Verabschiedung zu Händen des Landrates

Stans, 22. November 2018

EIDGENÖSSISCHE ABSTIMMUNG

Abstimmungsergebnisse

Eidgenössische Abstimmung

Abstimmungstag: 25.11.2018

Abstimmungsgegenstand: Für die Würde der landwirtschaftlichen Nutztiere Hornkuh-Initiative

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige	in Betracht fallende			
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'688	1'426	19	11	1'396	636	760	53.05%
Buochs	3'837	2'062	49	26	1'987	756	1'231	53.74%
Dallenwil	1'427	774	17	8	749	226	523	54.24%
Emmetten	1'018	509	6	6	497	225	272	50.00%
Ennetbürgen	3'474	1'905	38	28	1'839	768	1'071	54.84%
Ennetmoos	1'586	863	14	3	846	305	541	54.41%
Hergiswil	4'032	2'139	39	7	2'093	901	1'192	53.05%
Oberdorf	2'347	1'303	16	12	1'275	448	827	55.52%
Stans	6'125	3'284	72	28	3'184	1'329	1'855	53.62%
Stansstad	3'280	1'737	29	12	1'696	741	955	52.96%
Wolfenschiessen	1'568	788	12	2	774	310	464	50.26%
Total: Kanton Nidwalden	31'382	16'790	311	143	16'336	6'645	9'691	53.50%

In Prozenten 100 40.68 59.32

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Eidgenössische Abstimmung

Abstimmungstag: 25.11.2018

Abstimmungsgegenstand: Schweizer Recht statt fremde Richter Selbstbestimmungsinitiative

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel				Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige	in Betracht fallende			
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'688	1'418	15	11	1'392	623	769	52.75%
Buochs	3'837	2'065	14	24	2'027	763	1'264	53.82%
Dallenwil	1'427	773	3	7	763	360	403	54.17%
Emmetten	1'018	515	0	6	509	279	230	50.59%
Ennetbürgen	3'474	1'913	20	28	1'865	723	1'142	55.07%
Ennetmoos	1'586	860	16	3	841	397	444	54.22%
Hergiswil	4'032	2'152	18	7	2'127	919	1'208	53.37%
Oberdorf	2'347	1'299	16	11	1'272	539	733	55.35%
Stans	6'125	3'289	31	26	3'232	954	2'278	53.70%
Stansstad	3'280	1'741	6	10	1'725	704	1'021	53.08%
Wolfenschiessen	1'568	772	9	2	761	330	431	49.23%
Total: Kanton Nidwalden	31'382	16'797	148	135	16'514	6'591	9'923	53.52%

In Prozenten 100 39.91 60.09

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Eidgenössische Abstimmung

Abstimmungstag: 25.11.2018

Abstimmungsgegenstand: **Änderung des Sozialversicherungsrechts
Überwachung von Versicherten**

Gemeinde	Stimm- berechtigte	Stimmzettel			in Betracht fallende	Ja	Nein	Stimm- bet.
		eingelegte	leere	ungültige				
Kanton Nidwalden								
Beckenried	2'688	1'415	22	11	1'382	1'073	309	52.64%
Buochs	3'837	2'070	21	24	2'025	1'622	403	53.95%
Dallenwil	1'427	771	3	7	761	583	178	54.03%
Emmetten	1'018	511	4	6	501	385	116	50.20%
Ennetbürgen	3'474	1'911	20	28	1'863	1'455	408	55.01%
Ennetmoos	1'586	861	8	3	850	698	152	54.29%
Hergiswil	4'032	2'150	16	6	2'128	1'691	437	53.32%
Oberdorf	2'347	1'297	20	11	1'266	1'007	259	55.26%
Stans	6'125	3'281	43	26	3'212	2'376	836	53.57%
Stansstad	3'280	1'737	10	11	1'716	1'353	363	52.96%
Wolfenschiessen	1'568	779	17	2	760	605	155	49.68%
Total: Kanton Nidwalden	31'382	16'783	184	135	16'464	12'848	3'616	53.48%

In Prozenten 100 78.04 21.96

Anzahl erfasster (definitiver) Gemeinden: 11 von 11

Auslandschweizer: 544

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehend festgestellten Ergebnisse der eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2018 kann innert 3 Tagen seit der Publikation beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

25. November 2018

Kantonales Abstimmungsbüro

LANDRAT

Traktandenliste

Sitzung des Landrates

Der Landrat versammelt sich am
Mittwoch, den 19. Dezember 2018, 14.00 Uhr
im Landratssaal des Rathauses in Stans zur Behandlung der nachstehenden

Geschäfte:

1. Tagesordnung; Genehmigung
2. Protokoll der Landratssitzung vom 24. Oktober 2018; Genehmigung
3. Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Durchführung einer Testplanung über das Areal Kreuzstrasse
4. Kantonsstrasse KV5/KH1, Neubau Kreisel Schürmatt und Ausbau Bürgerstockstrasse bis Steigung Sommerweid, Stansstad:
 - 4.1 Landratsbeschluss über die Genehmigung des generellen Projekts
 - 4.2 Landratsbeschluss über den Objektkredit für die Planung und Umsetzung des Ausführungsprojekts
5. Landratsbeschluss über den Gesamtbeschäftigungsgrad der Präsidien und Vizepräsidien am Ober- und Verwaltungsgericht
6. Bericht der Interparlamentarischen Fachhochschulkommission (IFHK) zum Tätigkeitsbericht und zur Jahresrechnung 2017 der Hochschule Luzern; Kenntnisnahme

LANDRATSBÜRO NIDWALDEN

Landratssekretär

Armin Eberli

Stans, 19. November 2018

Hinweis: Die Sitzungen des Landrates sind öffentlich.

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 21. November 2018

Vorsitz: Landratspräsident Ruedi Waser, Stansstad

Anwesend: Vormittagssitzung 56 Ratsmitglieder

Nachmittagssitzung 57 Ratsmitglieder

Rathaus Stans, 08.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.45 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Das Protokoll der Landratssitzung vom 26. September 2018 wird genehmigt.
3. Das Rücktrittsgesuch von Dr. iur. Albert Müller, Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts, auf Ende Juni 2019 wird genehmigt.
4. Die Teilrevision des Gesetzes über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG) wird in 2. Lesung beschlossen.
5. Die Teilrevision des Gesetzes über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird in 2. Lesung beschlossen.
6. Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) wird in 2. Lesung beschlossen.
7. Der Objektkredit von Fr. 680'000.- für die Einführung der elektronischen Steuererklärung wird beschlossen.
8. Die Jahresziele 2019 des Regierungsrates werden zur Kenntnis genommen und eine Anmerkung beschlossen.
9. Budget und Finanzpläne des Kantons:
 - 9.1 Das Budget für das Jahr 2019 wird beschlossen.
In der Erfolgsrechnung werden budgetiert:

Betrieblicher Aufwand	Fr.	389'348'400
Betrieblicher Ertrag	Fr.	353'929'800
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	Fr.	-35'418'600
Ergebnis aus Finanzierung	Fr.	16'577'900
Operatives Ergebnis	Fr.	-18'840'700
Ausserordentliches Ergebnis	Fr.	15'000'000
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	Fr.	-3'840'700

In der Investitionsrechnung werden budgetiert:

Investitionsausgaben	Fr.	-44'729'500
Investitionseinnahmen	Fr.	13'646'500
Nettoinvestition	Fr.	-31'083'000
 - 9.2 Der Finanzplan und der Investitionsplan für die Jahre 2020 und 2021 werden genehmigt.
 - 9.3 Der Investitionsplan für die Jahre 2022 und 2023 wird zur Kenntnis genommen.

-
10. Die Motion von Landrat Thomas Wallimann, Ennetmoos, betreffend Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) wird abgelehnt.
 11. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrätin Erika Liem Gander, Beckenried, betreffend Finanzierung der Sperrgutsammlung durch die Grundgebühr in einigen Nidwaldner Gemeinden wird durch Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser beantwortet.
 12. Das Einfache Auskunftsbegehren von Landrat Thomas Wallimann, Ennetmoos, betreffend Flugbewegungen auf dem Flugplatz Buochs wird durch Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger beantwortet.
 13. Der Landrat hat alle zehn Gesuche gutgeheissen und damit zehn Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht erteilt.

Stans, 22. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär

Armin Eberli

Gesetz über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG)

Änderung vom 21. November 2018¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz, LMG)²,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 19. Oktober 2011 über Lebensmittel und das Veterinärwesen (Lebensmittel- und Veterinärgesetz, LVG)³ wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 28 und 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2014 über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (Lebensmittelgesetz, LMG)², des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG)⁴ und des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG)⁵,

beschliesst:

VI. RECHTSSCHUTZ

Art. 24 Lebensmittelgesetzgebung

¹ Das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen kantonaler Behörden richten sich nach Art. 67 und Art. 69 – 71 LMG².

² Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz⁶.

717.1

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 21. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 28. November 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

28. Januar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Januar 2019

¹ A 2018,2011

² SR 817.0

³ NG 717.1

⁴ SR 916.40

⁵ SR 455

⁶ NG 265.1

Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 21. November 2018¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 25, 26 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 22. Oktober 2014 über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)² wird wie folgt geändert:

VI. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 49 Abs. 3 Kostentragung 1. Kanton

¹ Der Kanton trägt die Kosten derjenigen Aufgaben, die gemäss diesem Gesetz in seiner Zuständigkeit liegen; vorbehalten bleibt Art. 50 Abs. 3 und 4.

² Er hat insbesondere für folgende Aufgaben die Kosten zu tragen:

1. die fördernde Sozialhilfe, wenn die Hilfeleistungen kantonal oder überkantonal angeboten werden (Art. 10 Ziff. 2);
2. die vorbeugende Sozialhilfe (Art. 13);
3. die persönliche Sozialhilfe (Art. 15) unter Vorbehalt von Art. 16;
4. das Alimenteninkasso (Art. 31).

³ Muss eine Gemeinde gemäss Art. 21 ZUG³ sofortige Hilfe für Ausländerinnen und Ausländer leisten, die sich in der Schweiz aufhalten, hier aber keinen Wohnsitz haben, entschädigt der Kanton der jeweiligen Gemeinde denjenigen uneinbringlichen Betrag, der je Ereignis 50'000 Franken übersteigt.

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 21. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 28. November 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

28. Januar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Januar 2019

¹ A 2018,2013

² NG 761.1

³ SR 851.1

**Gesetz
über das Gastgewerbe und den Handel mit
alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz, GGG)**

vom 21. November 2018¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 41a des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1932 über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz, AlkG)²,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz regelt das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken zum Schutz der Jugend und der Gesundheit sowie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 2 Gegenstand

¹ Als Gastgewerbe gemäss diesem Gesetz gilt:

1. die gewerbsmässige Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
2. die Abgabe von Getränken und Speisen, wenn damit die Pflicht einer Mitgliedschaft oder die Entrichtung eines Eintrittsgeldes verbunden ist;
3. die gewerbsmässige Beherbergung von Gästen.

² Als Handel mit alkoholischen Getränken gemäss diesem Gesetz gilt der Kleinhandel mit nichtgebrannten alkoholischen Getränken sowie mit gebrannten Wassern.

II. GASTGEWERBE**A. Bewilligungspflicht****Art. 3 Bewilligung
1. Grundsatz**

¹ Tätigkeiten gemäss Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sind bewilligungspflichtig.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die persönlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden; sie kann befristet werden.

⁴ Die Änderung der Betriebsart, die räumliche Veränderung sowie die örtliche Verlegung sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 4 2. persönliche Geltung

Die Bewilligung lautet auf die für die Betriebsführung verantwortliche Person und ist nicht übertragbar.

Art. 5 3. örtliche Geltung

¹ Die Bewilligung wird für einen bestimmten Betrieb ausgestellt.

² Sie gilt nur für die genehmigten Räumlichkeiten und Flächen.

Art. 6 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

¹ Von der Bewilligungspflicht sind ausgenommen:

1. Spitäler und Heime mit sozialem Charakter, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
2. Kindertagesstätten, Kinderheime, Erziehungsinstitute und Internate;
3. Kantinen, soweit Speisen und Getränke nur an einzelne Besucher und nicht an Dritte abgegeben werden;
4. Beherbergungsbetriebe, die ihren Gästen ausschliesslich das Frühstück und alkoholfreie Getränke anbieten;
5. Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken über die Gasse und im Zustelldienst;
6. Automaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
7. gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften.

²Auf Gesuch hin können von der Bewilligungspflicht befreit werden:

1. Lokale von Vereinen, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen, soweit Speisen und Getränke nur an Mitglieder abgegeben werden;
2. Begegnungsstätten, insbesondere Gemeinschaftszentren und Jugendtreffpunkte, die sich keinem wirtschaftlichen Zweck widmen;
3. Berghütten.

B. Bewilligungsarten

Art. 7 Ordentliche Gastwirtschaft

Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft berechtigt, Gäste zu bewirten.

Art. 8 Gelegenheitswirtschaft

¹Die Bewilligung für eine Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Führen einer vorübergehenden, zeitlich genau begrenzten, einmaligen Gastwirtschaft.

²Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 9 Alkoholausschank

¹Es werden Bewilligungen für Gastwirtschaften mit und ohne Alkoholausschank ausgestellt.

²Die Bewilligung für eine ordentliche Gastwirtschaft mit Alkoholausschank beinhaltet das Recht, den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken zu betreiben.

C. Bewilligungsvoraussetzungen

Art. 10 Persönliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

Bewilligungen werden nur an Personen erteilt, die:

1. handlungsfähig sind;
2. über hinreichende Fachkenntnisse verfügen; und
3. Gewähr für eine einwandfreie Führung des Betriebes bieten.

Art. 11 2. hinreichende Fachkenntnisse

¹Die gesuchstellende Person hat hinreichende Fachkenntnisse nachzuweisen durch:

1. ein Diplom einer anerkannten gastgewerblichen Fachschule;
2. einen anerkannten Fähigkeitsausweis als Wirtin oder Wirt; oder
3. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannte Berufslehre im Bereich Gastwirtschaft, Hauswirtschaft oder Nahrung und Getränke.

²Die Direktion bezeichnet die Fähigkeitsausweise und Diplome, die zur Leitung eines Gastgewerbebetriebes berechtigen.

³Für die folgenden der Bewilligungspflicht unterstehenden Gastwirtschaftsbetriebe entfällt der Nachweis der hinreichenden Fachkenntnisse:

1. Spital- und Heimrestaurants, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
2. Kantinen, die gegen aussen nicht als Gastwirtschaftsbetrieb in Erscheinung treten und keine Werbung betreiben;
3. Kioskwirtschaften und Take-Aways mit bis zu sechs Sitz- oder Stehplätzen;
4. Jugendherbergen für deren Gastwirtschaftsbetrieb, sofern dieser nur den beherbergten Gästen zur Verfügung steht;
5. Alpwirtschaften;
6. ordentliche Gastwirtschaften, die nur bei besonderen Anlässen oder Veranstaltungen geöffnet sind, insbesondere Sportplatzwirtschaften, Theater- und Kinowirtschaften, Schützenstuben, Gastwirtschaften in gemeindeeigenen Räumlichkeiten, Bewirtung in Verkehrsmitteln;
7. Gelegenheitswirtschaften.

Art. 12 3. einwandfreie Führung

Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn die gesuchstellende Person keine Gewähr für die einwandfreie Führung bietet, insbesondere wenn die gesuchstellende Person:

1. in den letzten zwei Jahren nicht geringfügig gegen eine der folgenden Gesetzgebungen verstossen hat:
 - a. Gastgewerbegesetzgebung³;
 - b. Lebensmittelgesetzgebung und Hygiene⁴;

- c. Suchtprävention (einschliesslich Alkoholgesetzgebung, Betäubungsmittelgesetzgebung sowie Glücksspiel und Automaten);
 - d. Arbeits- und Ausländerrecht⁵;
 - e. Lärmschutzbestimmungen⁶;
 - f. Sozialversicherungsrecht⁷;
 - g. Feuerschutz⁸;
2. nicht über einen unbescholtenen Leumund verfügt.

Art. 13 Betriebliche Voraussetzungen

1. Grundsatz

¹Räume, Plätze und Einrichtungen von Gastwirtschaftsbetrieben müssen hygienisch einwandfrei, betriebssicher, kontrollierbar und so beschaffen sein, dass Personen gegen Lärm und andere übermässige Einwirkungen geschützt sind. Sie müssen insbesondere den bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen sowie den arbeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.

²Gastwirtschaftsbetriebe müssen Toiletten anbieten.

³Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung; er kann Normen anerkannter Fachverbände verbindlich erklären.

Art. 14 2. Plangenehmigungsverfahren

¹Pläne für neue Betriebe sowie für wesentliche Erweiterungen oder Umbauten eines bestehenden Betriebes, insbesondere, wenn Küchen-, Buffet- oder WC-Anlagen neu erstellt oder abgeändert werden, sind mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt zur Genehmigung einzureichen.

²Das Amt überprüft die Pläne auf Übereinstimmung mit den Vorschriften der Gastgewerbegesetzgebung.

D. Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Art. 15 Entzug

¹Die Bewilligung ist zu entziehen, wenn:

1. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die persönlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt; oder
2. die betrieblichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind und die notwendigen Verbesserungen des Betriebes oder seiner Ein-

richtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht binnen der angesetzten Frist durchgeführt werden.

²In geringfügigen Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Art. 16 Erlöschen

Die Bewilligung erlischt, wenn:

1. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber darauf verzichtet;
2. die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber stirbt; in diesem Fall kann die Weiterführung des Betriebs unter einer verantwortlichen Leiterin oder einem verantwortlichen Leiter für längstens ein Jahr provisorisch bewilligt werden; oder
3. die Bewilligungsabgaben trotz Mahnung nicht fristgerecht bezahlt werden.

E. Betriebszeiten

Art. 17 Schliessungszeit

¹Gastwirtschaften sind von 0.30 Uhr bis 5.00 Uhr geschlossen zu halten.

²Die Schliessungszeit gilt nicht für die beherbergten Gäste.

³Bei ordentlichen Gastwirtschaften, die aufgrund ihres Betriebes nur zu begrenzten Zeiten geöffnet sind, werden die Öffnungszeiten individuell bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

Art. 18 Ausnahmen

1. dauernde

Dauernde Ausnahmen von der Schliessungszeit werden bewilligt, wenn es die Lage und Art des Betriebs zulassen und die Nachtruhe, die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigt werden sowie der Jugendschutz gewährleistet ist.

Art. 19 2. vorübergehende

¹Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber oder die gemeldete verantwortliche Person kann in Einzelfällen bis zum Beginn der Schliessungszeit bei der Kantonspolizei um eine Verlängerung der Öffnungszeit nachsuchen.

² Die Kantonspolizei meldet dem Amt und der Gemeinde regelmässig die erteilten Verlängerungen.

³ Der Regierungsrat legt die Höchstanzahl der Ausnahmegewilligungen je Betrieb und Jahr in einer Verordnung fest.

Art. 20 Freinacht

¹ Die Schliessungszeit ist für das Kantonsgebiet aufgehoben am:

1. 1. August;
2. Tag der kantonalen und eidgenössischen Wahlen;
3. Samstag vor dem Schmutzigen Donnerstag, Schmutzigen Donnerstag, Fasnachtssamstag, Fasnachtsmontag und -dienstag;
4. Silvester.

² Für das Gemeindegebiet ist die Schliessungszeit aufgehoben:

1. nach den Gemeindeversammlungen;
2. am Tag der Wahl des Gemeinderates und des Schulrates;
3. am Tag des Kirchweih- oder Kapellweihfestes;
4. an Äplerchilbitagen.

F. Betriebsführung

Art. 21 Grundsatz

¹ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, der Ordnung und guten Sitte im Betrieb und dessen unmittelbarer Umgebung persönlich vor Ort verantwortlich.

² Personen, die der Aufforderung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers und des Personals zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Anstand nicht Folge leisten, können weggewiesen werden. In begründeten Fällen kann die Hilfe der Polizei in Anspruch genommen werden.

³ Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber hat für die Zeit der persönlichen Abwesenheit eine verantwortliche Person mit der Stellvertretung zu beauftragen. Diese ist bei einer länger als 5 Wochen dauernden Abwesenheit dem Amt zu melden; ihr obliegen die gleichen Rechte und Pflichten.

Art. 22 Mehrere Betriebe

¹ Eine verantwortliche Person kann mehrere ordentliche Gastwirtschaften gemäss Art. 7 führen.

² Für jede Gastwirtschaft ist eine Stellvertretung einzusetzen. Diese ist dem Amt zu melden.

Art. 23 Kontrolle

¹ Die Kontrollorgane sind jederzeit befugt, alle Betriebsräume zu kontrollieren.

² Die Kontrollen dürfen weder verhindert noch erschwert werden.

³ Die Kontrollorgane informieren sich gegenseitig über nicht geringfügige Verstösse gegen die Gastgewerbe³- und Lebensmittelgesetzgebung⁴.

Art. 24 Preisanschrift

Art und Endpreise der Speisen und Getränke und anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Art. 25 Jugendschutz

¹ Jugendliche unter 12 Jahren dürfen nur in Begleitung von Erwachsenen oder mit Bewilligung der Eltern in Gastwirtschaften geduldet werden.

² Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet sind, dürfen in den Gastwirtschaften nach 22.00 Uhr nicht geduldet werden.

³ Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Zutritt zu Tanzdarbietungen mit Stripteasevorführungen oder ähnlichem zu verweigern.

Art. 26 Alkoholfreie Getränke

In gastgewerblichen Betrieben mit Alkoholausschank sind mindestens drei alkoholfreie Getränke günstiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Art. 27 Alkoholabgabeverbot

¹ Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen sowie an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

²Die Abgabe gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

³Das Abgabeverbot für gebrannte Wasser auf allgemein zugänglichen Strassen und Plätzen gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. b des Alkoholgesetzes² gilt nicht, wenn dieses durch die Bewilligung für den Umschwung des Gastgewerbebetriebes aufgehoben wird.

Art. 28 Animierverbot

Gästen und Angestellten dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

G. Beherbergung von Gästen

Art. 29 Meldepflicht

¹Wer gewerbsmässig Gäste beherbergt sowie die Inhaberin und der Inhaber von Campingplätzen und Ferienwohnungen, hat von jedem Gast bei dessen Ankunft einen amtlichen Meldeschein ausfüllen zu lassen.

²Der Gast ist zur wahrheitsgetreuen Ausfüllung des Meldescheines verpflichtet. Die Betriebsführung hat die Angaben des Gastes mit dem Pass oder einem Personalausweis zu überprüfen.

³Das Meldeverfahren erfolgt nach Richtlinien der Direktion. Sie kann die Kantonspolizei beiziehen.

III. HANDEL MIT ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN

Art. 30 Bewilligungspflicht

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern sowie alkoholischen Getränken ist bewilligungspflichtig.

Art. 31 Bewilligungsinhalt

¹Die Bewilligung berechtigt zum Verkauf von alkoholhaltigen Getränken an Endverbraucher.

²Für vorübergehende Betriebe, insbesondere bei Messen und Ausstellungen, können befristete Bewilligungen erteilt werden.

Art. 32 Bewilligungsvoraussetzungen

¹ Bewilligungen können nur an Personen erteilt werden, die handlungsfähig sind und in den letzten zwei Jahren nicht oder nur geringfügig gegen die Vorschriften der Gesundheits-⁹, der Lebensmittel-⁴, der Gastgewerbe-³ oder der Betäubungsmittelgesetzgebung¹⁰ verstossen haben.

² Die gesuchstellenden Personen müssen sich darüber ausweisen, dass sie für Verkauf und Lagerung über Räumlichkeiten verfügen, die den lebensmittelpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

Art. 33 Alkoholabgabeverbot

¹ Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke zum Konsum in den Verkaufslokalen ist verboten.

² Davon ausgenommen sind:

1. Degustationen nicht gebrannter alkoholhaltiger Getränke;
2. entgeltliche Degustationen gebrannter alkoholhaltiger Getränke.

³ Degustationsveranstaltungen sind dem Amt zu melden.

⁴ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke mittels öffentlich zugänglicher Automaten ist verboten.

Art. 34 Verkaufsbeschränkungen**1. Grundsatz**

Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene oder offensichtlich unter Drogen stehende Personen ist verboten.

Art. 35 2. Jugendschutz

¹ Der Verkauf alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

² Der Verkauf gebrannter Wasser oder verdünnter alkoholhaltiger Getränke auf der Basis von gebrannten Wassern ist an Jugendliche unter 18 Jahren verboten.

Art. 36 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Für den Entzug und das Erlöschen von Bewilligungen sowie für das Verfahren sind die Bestimmungen über das Gastgewerbe sinngemäss anwendbar.

IV. ABGABEN UND GEBÜHREN

Art. 37 Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke **1. Abgabepflicht**

Gastwirtschaften sowie Handelsbetriebe für den Verkauf alkoholischer Getränke müssen bei der Erteilung der Bewilligung für den Ausschank und den Verkauf alkoholischer Getränke eine einmalige Abgabe entrichten.

Art. 38 2. Bemessung

¹Für die Abgabe gelten folgende Rahmentarife:

1. für ordentliche Gastwirtschaften: Fr. 200.– bis Fr. 2'000.–;
2. für ordentliche Gastwirtschaften mit dauernden Ausnahmen von der Schliessungszeit: Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–;
3. für den Handel mit nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 500.–;
4. für den Handel mit gebrannten und nicht gebrannten alkoholischen Getränken: Fr. 200.– bis Fr. 1'000.–.

²Bei der Festsetzung für den einzelnen Betrieb sind insbesondere die Art, die Grösse und die Betriebszeiten zu berücksichtigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung in einer Verordnung; die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.

³Das Amt kann die für die Einschätzung notwendigen Unterlagen von den Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern einfordern.

⁴Werden diesem Gesetz unterstellte Tätigkeiten ohne die erforderliche Bewilligung ausgeübt, wird die entsprechende Abgabe nachträglich erhoben.

Art. 39 3. Veränderung des Betriebs

¹Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers ist eine neue Bewilligung zu erteilen.

²Falls ein Betrieb vergrössert wird, ist die Differenz der Abgaben für den bestehenden zum neuem Betrieb geschuldet.

Art. 40 Gelegenheitswirtschaften

¹Gelegenheitswirtschaften mit Alkoholausschank sind abgabepflichtig.

²Die Abgabe beträgt Fr. 50.- bis Fr. 400.- und fällt den Gemeinden zu. Sie wird nach Grösse und Dauer der Gelegenheitswirtschaft festgelegt.

³Wird die Gelegenheitswirtschaft anlässlich einer Veranstaltung mit gemeinnützigem Charakter betrieben, kann die Abgabe ganz oder teilweise erlassen werden.

Art. 41 Gebühren

Die Verfahrensgebühren richten sich nach der Gebührengesetzgebung¹¹.

V. ORGANISATION

Art. 42 Direktion

¹Die Direktion ist die Aufsichtsbehörde.

²Sie ist zuständig für:

1. die Bezeichnung und Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Abschlusszeugnissen über die gastgewerbliche Berufsausbildung;
2. den Erlass von Richtlinien über die Gästekontrolle und die Berechnung der Anzahl Sitz- und Stehplätze.

Art. 43 Amt

¹Das Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht anderen Instanzen übertragen sind.

²Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen;
2. die Festsetzung und den Bezug der Abgaben;
3. die Anordnung von Massnahmen.

Art. 44 Gemeinden

Die Gemeinden vollziehen die ihnen übertragenen Aufgaben; sie sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften und die Festlegung der Betriebszeiten;
2. die Festsetzung und den Bezug der Abgaben für Gelegenheitswirtschaften.

VI. RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNGEN

Art. 45 Rechtsmittel

¹Beschwerden gegen die Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft haben keine aufschiebende Wirkung.

²Im Übrigen richten sich die Rechtsmittel nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹².

Art. 46 Strafen

¹Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen werden mit Busse bis 5'000 Franken bestraft.

²Strafbar macht sich insbesondere:

1. wer als verantwortliche Person eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Handel mit alkoholischen Getränken ohne Bewilligung ausübt;
2. wer als verantwortliche Person die mit der Bewilligung verbundenen Pflichten oder die gesetzlichen Anforderungen an die Betriebsführung verletzt;
3. wer als Gast den Anordnungen der verantwortlichen Person zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und guter Sitte keine Folge leistet.

³Wer als verantwortliche Person die Bestimmungen betreffend die Betriebszeiten verletzt, wird mit einer Busse von Fr. 50.- bis Fr. 500.- bestraft; in geringfügigen Fällen kann auf Strafe verzichtet werden.

⁴Die Strafverfolgung verjährt nach fünf Jahren seit der letzten strafbaren Handlung.

Art. 47 Anzeigepflicht

Das Amt ist zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 48 Vollzug

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

Art. 49 Übergangsbestimmungen

1. Anpassung der Bewilligungen

¹ Bestehende Bewilligungen für Gastwirtschaften und den Handel mit alkoholischen Getränken, die nicht der neuen Gesetzgebung entsprechen, sind binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten diesem Gesetz anzupassen.

² Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber, die neu den Nachweis von Fachkenntnissen erbringen müssen, haben binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch mit dem Nachweis einzureichen.

Art. 50 2. neue Bewilligungen

Für Tätigkeiten, die neu bewilligungspflichtig sind, ist binnen zweier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Gesuch um Erteilung der Bewilligung einzureichen.

Art. 51 3. anwendbares Recht

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Art. 52 Änderung des Tourismusförderungsgesetzes

Das Gesetz vom 16. Dezember 2015 über die Förderung des Tourismus (Tourismusförderungsgesetz, TFG)¹³ wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1 3. Abgabe bei Transportunternehmen

¹ Transportunternehmen gemäss Art. 5 Ziff. 1–3 haben auf dem Umsatz aus den touristischen Transportleistungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres im Kanton Nidwalden (abgabepflichtiger Umsatz) eine Abgabe zu leisten.

² Die Veranlagungsinstanz legt den Anteil der touristischen Transportleistungen an den gesamten Verkehrsleistungen fest.

³ Die einfache Abgabe richtet sich nach Art. 25 ff. Satzbestimmend ist der gesamte Umsatz des Unternehmens aus den touristischen Transportleistungen in den Kantonen Luzern, Obwalden, Nidwalden und Uri sowie in der Region Innerschwyz (satzbestimmender Umsatz).

Art. 18 5. Gastwirtschaftsbetriebe

¹ Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen, die bewilligungspflichtige Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 7 des Gesetzes

über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG¹⁴) führen.

² Von der Abgabepflicht befreit sind Gastwirtschaftsbetriebe, die:

1. gemäss Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 oder Abs. 2 Ziff. 1 und 2 GGG von der Bewilligungspflicht befreit wurden; oder
2. gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 1, 2, 4 oder 7 GGG vom Erbringen des Nachweises der Fachkenntnisse befreit sind.

Art. 28 Abs. 1 Ziff. 2 und 2a und Abs. 4 Abgabe bei Gastwirtschaftsbetrieben

¹ Die einfache Abgabe beträgt bei Gastwirtschaftsbetrieben:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Berghütten | Fr. 600.- |
| 2. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 3 GGG ¹⁴ | Fr. 600.- |
| 2a. Gastwirtschaftsbetriebe gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 6 GGG | Fr. 240.- |
| 3. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit höchstens 50 Sitzplätzen | Fr. 600.- |
| 4. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 51 und 100 | Fr. 900.- |
| 5. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit Sitzplätzen zwischen 101 und 200 | Fr. 1'200.- |
| 6. andere Gastwirtschaftsbetriebe mit mehr als 200 Sitzplätzen | Fr. 1'500.- |

² Bei nicht dauernd genutzten Sälen sind 20 Prozent der Sitzplätze anrechenbar.

³ Die Direktion erlässt Richtlinien zur Berechnung der Anzahl Sitzplätze.

⁴ Bei Einsaisonbetrieben wird die einfache Abgabe um 40 Prozent herabgesetzt.

Art. 53 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 28. April 1996 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)¹⁵;
2. die Vollziehungsverordnung vom 3. Juli 1996 zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv)¹⁶.

Art. 54 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 21. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 28. November 2018

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

28. Januar 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Januar 2019

¹ A 2018, 2015

² SR 680

³ NG 854

⁴ NG 717.1

⁵ SR 82

⁶ SR 814.41

⁷ SR 83

⁸ NG 613

⁹ NG 711

¹⁰ NG 716

¹¹ NG 265.5

¹² NG 265.1

¹³ NG 865.1

¹⁴ NG 854.1

¹⁵ A 1996, 615

¹⁶ A 1996, 1449, 1930

Landratsbeschluss über einen Objektkredit für die Einführung der elektronischen Steuererklärung

vom 21. November 2018¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 52a und Art. 61 Ziff. 4 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

1.

¹Für die Einführung der elektronischen Steuererklärung gemäss dem Bericht vom 24. September 2018 des Regierungsrates (Projekt *eTax Nidwalden*) wird ein Objektkredit von Fr. 680'000.- bewilligt.

²Der Objektkredit ist befristet bis Ende 2021.

2.

¹Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

²Er tritt gemäss Art. 24 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG)² in Kraft.

Stans, 21. November 2018

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 28. November 2018
Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Januar 2019

¹ A 2018,2031

² NG 132.2

Regierungsratsbeschluss über die Genehmigung des Tarifvertrags zwischen physioswiss sowie physio Zentralschweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie CSS Kranken- Versicherung AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung für ambulante physiotherapeutische Leistungen gemäss KVG ab 1. Januar 2018

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag vom 28. März 2018 zwischen physioswiss sowie physio Zentralschweiz und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG sowie CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Taxpunktwert-Vergütung für ambulante physiotherapeutische Leistungen gemäss KVG² im Kanton Nidwalden (inklusive Anhänge)⁴ ab 1. Januar 2018 wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018,2032

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

**Regierungsratsbeschluss
über die Genehmigung des Tarifvertrags
Physiotherapie betreffend Taxpunktwert-Vergütung von
Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG im Kanton
Nidwalden zwischen physioswiss und physio
zentralschweiz sowie tarifsuisse ag ab 1. Januar 2018**

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 4 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag Physiotherapie betreffend Taxpunktwert-Vergütung von Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG² im Kanton Nidwalden (inklusive Anhänge)⁴ vom 5. März 2018 zwischen physioswiss und physio zentralschweiz sowie tarifsuisse ag wird rückwirkend per 1. Januar 2018 genehmigt.

2.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018,2034

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Vertrags zwischen der
Schweizerischen Chiropraktoren-Gesellschaft (SCG)
ChiroSuisse und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG
über den Taxpunkt看wert betreffend die Vergütung von
Leistungen der Chiropraktoren ab 1. Januar 2018**

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag vom 20. März 2018 zwischen ChiroSuisse und HSK betreffend Taxpunkt看wert-Vergütung von Leistungen von Leistungen der Chiropraktoren gemäss KVG⁴ mit dem Taxpunkt看wert für den Kanton Nidwalden von Fr. 4.89 ab dem 1. Januar 2018 wird genehmigt.

2.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018, 2036

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Die Vereinbarung kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags
zwischen der Bürgenstock Hotels AG und der
tarifsuisse ag betreffend Vergütung von
ambulanten Physiotherapie-Leistungen
gemäss KVG ab 1. Januar 2018**

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der unbefristete Tarifvertrag⁴ mit der Vertragsnummer 10.500.1516S zwischen der Bürgenstock Hotels AG, Rehabilitationsklinik im Waldhotel und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von ambulanten Physiotherapie-Leistungen gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.

2.

Der Taxpunktwert für die ab 1. Januar 2018 erbrachten Physiotherapie-Leistungen in der Rehabilitationsklinik im Waldhotel beträgt 0.92 Franken.

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018,2038

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags zwischen der Bürgenstock Hotels AG und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der nichtärztlichen Leistungen für die ambulante Behand- lung von Patientinnen und Patienten gemäss KVG ab 1. Januar 2018

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der unbefristete Tarifvertrag inkl. Anhang⁴ mit der Vertragsnummer SP-202.561 zwischen der Bürgenstock Hotels AG, Waldhotel Health & Medical Excellence und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Vergütung der nichtärztlichen Leistungen für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten, gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.

2.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Taxpunktswerte:

Paramedizinische Leistungen	Taxpunktswert
Physiotherapie	1.01 Franken
Ergotherapie	1.05 Franken
Logopädie	1.06 Franken
Ernährungsberatung	1.00 Franken
Diabetesberatung	1.00 Franken

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018, 2040

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags zwischen der Bürgenstock Hotels AG und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von nichtärztlichen Leistungen für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten gemäss KVG ab 1. Januar 2018

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der unbefristete Tarifvertrag inkl. Anhänge⁴ mit der Vertragsnummer ZSR-Nr. E014107 zwischen der Bürgenstock Hotels AG, Rehabilitationsklinik im Waldhotel und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung von paramedizinischen, zahnärztlichen und nichtärztlichen Leistungen für die ambulante Spitalbehandlung gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.

2.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Taxpunktswerte:

Paramedizinische Leistungen	Taxpunktswert
Physiotherapie	0.98 Franken
Ergotherapie	1.10 Franken
Logopädie	1.06 Franken
Ernährungsberatung	1.00 Franken

Paramedizinische Leistungen**Taxpunktwert**

Diabetesberatung	1.00 Franken
Zahnärztliche Behandlungen	3.10 Franken
Stomaberatung und –behandlung	0.86 Franken

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018, 2042

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags zwischen der Bürgenstock Hotels AG und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von nichtärztlichen Leistungen für die ambulante Behandlung von Patientinnen und Patienten gemäss KVG ab 1. Januar 2018

vom 20. November 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der unbefristete Tarifvertrag⁴ mit der Vertragsnummer 10.500.1518U zwischen der Bürgenstock Hotels AG, Rehabilitationsklinik im Waldhotel und der tarifsuisse ag betreffend Vergütung von Leistungen für ambulante Spitalbehandlungen (Ergotherapie, Logopädie, Ernährungsberatung, Diabetesberatung) gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2018, wird genehmigt.

2.

Ab dem 1. Januar 2018 gelten folgende Taxpunktwerte:

Paramedizinische Leistungen	Taxpunktwert
Ergotherapie	1.05 Franken
Logopädie	1.06 Franken
Ernährungsberatung	1.00 Franken
Diabetesberatung	1.00 Franken

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 20. November 2018

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2018, 2044

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Der Tarifvertrag kann bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Dallenwil

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Dallenwil

Wirzwelstrasse, Eggwaldried, Parzelle 78 (Neues Feuerwehrlokal)

Parkieren verboten

Signal Nr. 2.50

Zusatz: «Ausgenommen Feuerwehrangehörige im Einsatz»

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald das Signal angebracht ist.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Stans

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Stans

Fronhofenstrasse (Neue Buswendeschlaufe Fronhofen)

Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen Signal Nr. 2.01

Zusatz: «Linienbusse gestattet»

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

Parzelle Nr. 699, Büntistrasse Nord, Turmatt, Grundbuch Stans, 739 m² Befestigt, Humusiert

Veräusserer: Erben der Anna Wagner

Erwerber: Wohnbaugenossenschaft der Direktion der Militärflugplätze Stans, Breitenstrasse 113, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 7210, Wächselacher 115, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{223}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1537 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Attika-Wohnung und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 7160, Mittler Milchbrunnen, Grundbuch Stans, $\frac{1}{94}$ Miteigentum an Parzelle 1543 (Autoeinstellplatz 74)
3. Grundstück GB-Nr. 7161, Mittler Milchbrunnen, Grundbuch Stans, $\frac{1}{94}$ Miteigentum an Parzelle 1543 (Autoeinstellplatz 75)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Margaretha Deiss, Wächselacher 115, 6370 Stans
- b) Robert Deiss, Wächselacher 115, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Ruth Achermann, Aemättlihof 102, 6370 Stans
- b) Josef Achermann, Aemättlihof 102, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 6634, Robert-Durrer-Strasse 17, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{174}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 485 mit Sonderrecht an der 5 ½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss West und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6631, Robert-Durrer-Strasse 17, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{9}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 485 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 4 im Garagengeschoss
3. Grundstück GB-Nr. 6633, Robert-Durrer-Strasse 17, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{11}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 485 mit Sonderrecht am Disponibelraum Nr. 1 im Garagengeschoss

Veräusserer: Annemarie Güntert-Amstutz, Stansstaderstrasse 34, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Roman Keiser, Aemättlihof 110, 6370 Stans
- b) Andrea Strub, Spannortstrasse 18, 6003 Luzern

Ennetmoos

1. Grundstück GB-Nr. 5602, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,912}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 1)
2. Grundstück GB-Nr. 5603, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 2)
3. Grundstück GB-Nr. 5604, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 3)
4. Grundstück GB-Nr. 5605, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 4)
5. Grundstück GB-Nr. 5606, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 5)
6. Grundstück GB-Nr. 5607, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 6)
7. Grundstück GB-Nr. 5608, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 7)
8. Grundstück GB-Nr. 5609, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 8)
9. Grundstück GB-Nr. 5620, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 19)
10. Grundstück GB-Nr. 5621, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 20)
11. Grundstück GB-Nr. 5622, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 21)
12. Grundstück GB-Nr. 5623, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,252}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 22)
13. Grundstück GB-Nr. 5630, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,542}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 29)
14. Grundstück GB-Nr. 5631, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,202}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 30)
15. Grundstück GB-Nr. 5632, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,202}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 31)
16. Grundstück GB-Nr. 5633, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{12,082}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 32)
17. Grundstück GB-Nr. 5634, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,202}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 33)
18. Grundstück GB-Nr. 5635, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,202}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 34)
19. Grundstück GB-Nr. 5636, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,202}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 35)
20. Grundstück GB-Nr. 5637, Löwengrube, Grundbuch Ennetmoos, $^{13,202}/_{1000}$ Miteigentum an Parzelle 852 (Platz 36)

Veräusserer: ZIWAS GmbH, Buolterlistrasse 27, 6052 Hergiswil

Erwerber: Walter Zimmermann, Löwengrube 8, 6372 Ennetmoos

-
1. Grundstück GB-Nr. 5548, Murmattstrasse 7, Grundbuch Ennetmoos, Stockwerkeigentum: $\frac{45}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 319 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss west
 2. Grundstück GB-Nr. 5593, Murmattstrasse 7, 9, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 5543 (Platz 28)
 3. Grundstück GB-Nr. 5594, Murmattstrasse 7, 9, Grundbuch Ennetmoos, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an GB 5543 (Platz 29)

Veräusserer: Kuster Generalunternehmung AG, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Andreas Hickert, Grüneggstrasse 6, 6005 Luzern
- b) Ursula Schärli Hickert, Grüneggstrasse 6, 6005 Luzern

Dallenwil

Parzelle Nr. 218, Bodenweg 7, Wirzweli, Grundbuch Dallenwil Nr. 417, 482 m² mit Wohnhaus

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Adrian Honegger-Dällenbach, Mozartstrasse 43, 6004 Luzern
- b) Nicole Honegger-Dällenbach, Mozartstrasse 43, 6004 Luzern

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Michael Meyer, Taubenhausstrasse 8, 6005 Luzern
- b) Isabelle Wiss Meyer, Taubenhausstrasse 8, 6005 Luzern

Stansstad

Parzelle Nr. 430, Rüteli, Grundbuch Stansstad, 764 m² mit Wohnhaus mit Bootshalle, Gartenlaube und Schiffshütte

Erblasser: Heinrich Baumgartner, 6004 Luzern

Uebernehmer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Marie Therese Rogger, Seetalstrasse 40, 6020 Emmenbrücke
- b) Irene Sager, Steinhofstrasse 63, 6003 Luzern

$\frac{1}{3}$ Miteigentum an:

1. Grundstück GB-Nr. 5668, Unter-Feld, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{49}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1064 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss Mitte Links
2. Grundstück GB-Nr. 5691, Unter-Feld, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{24}$ Miteigentum an GB 5683 (Platz 10)

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

3. Grundstück GB-Nr. 5530, Ledistädeli, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{225}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1050 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss und Nebenräume

Erblasserin: Emma Hebeisen-Hochstrasser, 6362 Stansstad

Uebernehmer: Mario Hebeisen-Hochstrasser, Kehrsitenstrasse 25, 6362 Stansstad

½ Miteigentum an:

Grundstück GB-Nr. 6511, Schiltweid 2a, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{250}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1008 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenräumen

Erblasser: Georg von Arx, 6363 Fürigen

Uebernehmerin: Marie-Louise von Arx-Roth, Schiltweid 2a, 6363 Fürigen

Parzelle Nr. 968, Fürigen, Grundbuch Stansstad, 532 m² mit Wohnhaus mit Wintergarten, mit Gebäude 523 zusammengebaut

Erblasser: Anton Waser-Rast, 6363 Fürigen

Uebernehmerin: Anita Waser-Rast, Oberschiltstrasse 8, 6363 Fürigen

1. Grundstück GB-Nr. 6622, Schürmatt 15, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{116}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1208 mit Sonderrecht an der 4 ½-Zimmer-Wohnung G3.2 im Attikageschoss
2. Grundstück GB-Nr. 6610, Schürmatt 15, Grundbuch Stansstad, Stockwerkeigentum: $\frac{9}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1208 mit Sonderrecht am Disporaum G3 im Untergeschoss
3. Grundstück GB-Nr. 6711, Schürmatt, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{153}$ Miteigentum an Parzelle 1201 (Platz 71)
4. Grundstück GB-Nr. 6712, Schürmatt, Grundbuch Stansstad, $\frac{1}{153}$ Miteigentum an Parzelle 1201 (Platz 72)

Veräusserer: Einfache Gesellschaft:

- Schappe AG, Feldstrasse 2, 6060 Sarnen
- Kutonix-Invest AG, Hochbühlstrasse 20, 6003 Luzern

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Claudio Conrad, Felmisrain 2a, 6048 Horw
- b) Manuela Conrad-Boppart, Felmisrain 2a, 6048 Horw

Ennetbürgen

Parzelle Nr. 402, Stanserstrasse 56, Grundbuch Ennetbürgen, 545 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Wintergarten

Veräusserer: Oswald Zimmermann, Rainstrasse 1, 6052 Hergiswil

Erwerber: Miteigentümer zu je ½:

- a) Karin Bieri-Risi, Rönneemoosrain 4, 6014 Luzern
- b) Kilian Bieri, Rönneemoosrain 4, 6014 Luzern

Parzelle Nr. 545, Allmendring 1, Grundbuch Ennetbürgen, 817 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen, Hobbywerkstatt und Garage

Veräusserer: Marie Meyer-Odermatt, Bürgerheimstrasse 10a, 6374 Buochs

Erwerber: Katharina Jakob, Vorderstockli 15, 6390 Engelberg

½ Miteigentum an:

Parzelle Nr. 545, Allmendring 1, Grundbuch Ennetbürgen, 817 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen, Hobbywerkstatt und Garage

Veräusserer: Katharina Jakob, Vorderstockli 15, 6390 Engelberg

Erwerber: Christian Jakob, Vorderstockli 15, 6390 Engelberg

Parzelle Nr. 470, Stanserstrasse 9, Grundbuch Ennetbürgen, 758 m² mit Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Atelier

Veräusserer: Erben der Johanna Amstutz-Friedrich

Erwerber: Richard Odermatt-Bachmann, Unter Massholtern 1, 6373 Ennetbürgen

Parzelle Nr. 11, Alte Gasse 7, Türlihaus, Grundbuch Ennetbürgen, 945 m² mit Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Garage

Veräusserer: Erben der Johanna Amstutz-Friedrich

Erwerber: Kuster Generalunternehmung AG, Riedenmatt 1, 6370 Stans

Parzelle Nr. 592, Hinter Blatti, Seestern, Grundbuch Ennetbürgen, 530 m² mit Wohnhaus und Bootshaus

Veräusserer: Erben der Brigitta Sinner-Kramer

Erwerber: Jürg Weber, Könizstrasse 173, 3097 Liebefeld

Parzelle Nr. 97, Hirsacher, Grundbuch Ennetbürgen, 13'680 m² mit Oekonomiegebäude

Veräusserer: Einfache Gesellschaft Zimmermann-Hirsacher:

- Anton Zimmermann-Schleiss, Engelbergstrasse 74, 6370 Oberdorf
- Theresia Zimmermann, Hirsacher, 6373 Ennetbürgen
- Thomas Zimmermann, Hirsacher, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: HIRSACHER AG, Kirchenrain 14, 6374 Buochs

1. Grundstück GB-Nr. 6089, Schlegelmattli 18, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: ²⁵¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Parzelle 1304 mit Sonderrecht an der Terrassenwohnung im 2. Geschoss
2. Grundstück GB-Nr. 6105, Grossmatt, Grundbuch Ennetbürgen, ¹/₁₇ Miteigentum an Parzelle 1306 (Platz 5)
3. Grundstück GB-Nr. 6106, Grossmatt, Grundbuch Ennetbürgen, ¹/₁₇ Miteigentum an Parzelle 1306 (Platz 6)

Veräusserer: Miteigentümer zu je ½:

- a) Bruno Stöckli-Neuhaus, Schlegelmattli 18, 6373 Ennetbürgen
- b) Ilse Stöckli-Neuhaus, Schlegelmattli 18, 6373 Ennetbürgen

Erwerber: Danny Renout, Hegglistrasse 13, 6373 Ennetbürgen

Wolfenschiessen

1. Parzelle Nr. 506, Dorf, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 80, 263 m² mit Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Geschäftsräumen
2. Parzelle Nr. 508, Dorf, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 636, 921 m² mit Garagen
Veräusserer: ars renovandi ag in Liquidation, Hauptstrasse 26, 6386 Wolfenschiessen
Erwerber: Nidwaldner Kantonalbank, Stansstaderstrasse 54, 6370 Stans

Parzelle Nr. 910, Grossitz, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 910, 696 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Garage

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Walter Niederberger-Späni, Alpenstrasse 6, 6386 Wolfenschiessen
 - b) Magdalena Niederberger-Späni, Alpenstrasse 6, 6386 Wolfenschiessen
- Erwerber: Priska Niederberger, im Lehli 8, 6370 Stans

Beckenried

Parzelle Nr. 203, Seestrasse 8, Grundbuch Beckenried, 99 m² mit Wohnhaus mit 1 Wohnung und Geschäftslokal

Veräusserer: Erben der Marianne Näpflin-Gretler

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Markus Heusi, Seestrasse 8, 6375 Beckenried
- b) Ekaterina Menshikova, Seestrasse 8, 6375 Beckenried

Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 5318, Seestrasse 115, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{13}{100}$ Miteigentum an Parzelle 595 mit Sonderrecht an der 2 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 5317, Seestrasse 115, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{1}{100}$ Miteigentum an Parzelle 595 mit Sonderrecht an der Garage Nr. 4 im Untergeschoss
Veräusserer: Jacqueline Holenstein-Schiavo, Akazienstrasse 4, 8008 Zürich
Erwerber: Raffael Schneider, Seestrasse 112, 6052 Hergiswil

Parzelle Nr. 671, Dorfhaldenstrasse 8, Grundbuch Hergiswil, 358 m² mit Wohnhaus und Garage

Veräusserer: Ingeborg Bachmann-Dick, Renggstrasse 4a, 6052 Hergiswil

Erwerber: Andreas Bachmann, Dorfhaldenstrasse 8, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 7042, Mattstrasse 20, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{9}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 624 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss Ost und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 7049, Mattstrasse 20, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an GB 7034 (Platz 6)
3. Grundstück GB-Nr. 7050, Mattstrasse 20, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{18}$ Miteigentum an GB 7034 (Platz 7)

Veräusserer: Adrian Vogel, Seestrasse 82, 6052 Hergiswil

Erwerber: Roger Givel, Mattstrasse 20, 6052 Hergiswil

-
1. Grundstück GB-Nr. 6070, Baumgartenweg 2, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{45}{100}$ Miteigentum an Parzelle 199 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im Parterre
 2. Grundstück GB-Nr. 6071, Baumgartenweg 2, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{55}{100}$ Miteigentum an Parzelle 199 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Dachgeschoss und Nebenraum

Veräusserer: SDG Verlag AG, Stanserstrasse 15, 6362 Stansstad

Erwerber: Woba Immobilien Hergiswil GmbH, Dorfplatz 11, 6052 Hergiswil

$\frac{1}{2}$ Miteigentum an:

Grundstück GB-Nr. 6185, Dorfhaldenstrasse 9, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{327}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 397 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Untergeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Annamaria Bachmann-Keiser, Dorfhaldenstrasse 2, 6052 Hergiswil

Erwerber: Remo Bachmann, Dorfhaldenstrasse 9, 6052 Hergiswil

1. Grundstück GB-Nr. 6738, Seestrasse 18/Hotel Belvédère, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{59}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 45 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung 3.3 im 3. Obergeschoss
2. Grundstück GB-Nr. 6767, Seestrasse 18/Hotel Belvédère, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{38}$ Miteigentum an GB 6725 (Autoeinstellplatz Nr. 26)
3. Grundstück GB-Nr. 6768, Seestrasse 18/Hotel Belvédère, Grundbuch Hergiswil, $\frac{1}{38}$ Miteigentum an GB 6725 (Autoeinstellplatz Nr. 27)

Veräusserer: Johann Schmid, Seestrasse 18b, 6052 Hergiswil

Erwerber: Einfache Gesellschaft:

- Michael Häfliger, Büelstrasse 27, 6052 Hergiswil
- Andrea Lötscher, Büelstrasse 27, 6052 Hergiswil

Parzelle Nr. 1004, Altheimen, Grundbuch Hergiswil, 2'023 m² mit Wohnhaus

Veräusserer: BROMER Immobilien AG, Oberdorfstrasse 28, 5703 Seon

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Lara Beaudouin, Sonnhaldenstrasse 40, 6052 Hergiswil
- b) Jean-Michel Beaudouin, Sonnhaldenstrasse 40, 6052 Hergiswil

Emmetten

Parzelle Nr. 351, Dorfstrasse 12, Grundbuch Emmetten, 880 m² Befestigt, Humusiert

Veräusserer: René Würsch, Dorfstrasse 10, 6376 Emmetten

Erwerber: Buotigen Emmetten AG, Dorfstrasse 10, 6376 Emmetten

Parzelle Nr. 58, Dorfstrasse 14, Grundbuch Emmetten, 582 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen und Holzhütte

Veräusserer: Walter Würsch-Crameri, Dorfstrasse 47, 6376 Emmetten

Erwerber: Buotigen Emmetten AG, Dorfstrasse 10, 6376 Emmetten

-
1. Parzelle Nr. 1081, Höhenweg 8, Grundbuch Emmetten, 574 m² Befestigt, Humusiert
 2. Parzelle Nr. 625, Höhenweg, Grundbuch Emmetten, 426 m² Befestigt, Humusiert
 3. Parzelle Nr. 197, Vorder Waldi, Grundbuch Emmetten, 2'799 m² Humusiert

Veräusserer: Erben des Josef Mathis-Würsch

Erwerber: Inter Analysis AG, Hofgut Breite, 4448 Läuelfingen

1. Grundstück GB-Nr. 5260, Hinterhostattstrasse 4, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{25}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 830 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss süd
2. Grundstück GB-Nr. 5172, Zentrum, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle 831 (Autoeinstellplatz)

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Norbert Niederberger, Hinterhostattstrasse 4, 6376 Emmetten
- b) Brigitta Niederberger, Hinterhostattstrasse 4, 6376 Emmetten

Erwerber: Eugen Oswald, Schöneckstrasse 19, 6376 Emmetten

Parzelle Nr. 615, Ischenstrasse 10, Grundbuch Emmetten, 673 m² mit Wohnhaus mit 2 Wohnungen

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Hans Hofmann, Ischenstrasse 10, 6376 Emmetten
- b) Hedwig Hofmann-Jungbauer, Ischenstrasse 10, 6376 Emmetten

Erwerber: Marina Bootswerft Rütönen AG, Rütönenstrasse 156, 6375 Beckenried

1. Grundstück GB-Nr. 6154, Schöneckstrasse 31, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{137}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1138 mit Sonderrecht an der Wohnung 6.201 im Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 6155, Schöneckstrasse 31, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{137}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 1138 mit Sonderrecht an der Wohnung 6.202 im Obergeschoss und Nebenraum
3. Grundstück GB-Nr. 6042, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 2)
4. Grundstück GB-Nr. 6046, Schöneckstrasse, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{6}$ Miteigentum an Parzelle 1132 (Platz 6)

Veräusserer: Früh Immobilien AG, Neue Winterthurerstrasse 26, 8304 Wallisellen

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Beatrice Vonlanthen, Breitenstrasse 14, 5420 Ehrendingen
- b) Jules Frei, Breitenstrasse 14, 5420 Ehrendingen

Aufnahmeprüfung* Berufsmittelschule – Lehrbegleitende Ausbildungsgänge

Datum:	Samstag, 16. März 2019	
Prüfungszentrum:	Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft	Berufsfachschule Nidwalden Robert-Durrer-Strasse 4, Postfach 1241 6371 Stans
	Ausrichtungen Technik, Architektur, Life Sciences sowie Gestaltung und Kunst	BBZ Bau und Gewerbe Robert-Zünd-Strasse 4 6002 Luzern
	Fachklasse Grafik, Ausrichtung Gestaltung und Kunst	Fach- und Wirtschaftsmittelschulzentrum Luzern Fachklasse Grafik Rössligasse 12 6000 Luzern 5
	Ausrichtung Gesundheit und Soziales	BBZ Gesundheit und Soziales Kottenmatte 4 6210 Sursee
Prüfungsfächer:	Alle Lehrgänge	Deutsch, Englisch, Französisch
	Ausrichtungen Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft sowie Gesundheit und Soziales	zusätzlich Algebra und Arithmetik
	Ausrichtungen Technik, Architektur, Life Sciences sowie Gestaltung und Kunst	zusätzlich Algebra und Geometrie
	Gestalterische Eignungsprüfung	Zugelassen wird, wer die BM-Aufnahmeprüfung bestanden hat.
Anmeldung:	bis spätestens 15. Februar 2019 direkt an das entsprechende Prüfungszentrum	

*** Prüfungsfreie Aufnahme**

Schülerinnen und Schüler können nach Abschluss der 3. Klasse der Orientierungsschule oder der kantonalen Mittelschule prüfungsfrei in eine lehrbegleitende Berufsmittelschule aufgenommen werden, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

1. Notendurchschnitt von mindestens 5.0 aus den Promotionsbereichen Deutsch, Fremdsprachen (Französisch und Englisch) und Mathematik, wobei der Promotionsbereich Mathematik doppelt gewichtet wird.
2. Massgebend sind die Noten der beiden letzten vor dem Aufnahmeentscheid ausgestellten Semesterzeugnisse.
3. Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschule werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn die definitive Beförderung in das 2. Semester der 9. Klasse erreicht wurde.

Für eine prüfungsfreie Aufnahme ist beim Amt für Berufsbildung und Mittelschule des Wohnortkantons ein Gesuch einzureichen. **Dem Gesuch sind die erforderlichen Zeugniskopien beizulegen.** Das Amt entscheidet über die prüfungsfreie Aufnahme.

Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Amt für Landwirtschaft

Hecken: Pflege und Entschädigungen

Hecken sind wertvolle Natur- und Landschaftselemente. Sie haben bei Vernetzungsprojekten und im Rahmen der Landschaftsqualität einen besonderen Stellenwert. Eine sachgerechte Pflege ist dabei von zentraler Bedeutung. Nebst Artenkenntnissen und praktischer Heckenpflege werden an diesem Kursnachmittag auch Entschädigungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Fr. 14. Dezember 2018, 13.00 – ca. 16.00 Uhr

Kursort: Raum Giswil

Kosten: Fr. 40.-

Leitung/Referenten:

Richard Gasser, Förster, Riebli-Forst AG

Vertreter Amt für Landwirtschaft und Umwelt

Anmeldung: Bis 01. Dezember 2018 an

041 666 63 17 oder landwirtschaft@ow.ch

Organisator: Bauernverband Obwalden, Beratungsdienste UR/OW/NW

Amt für Landwirtschaft

Publikation gem. Art. 97 LwG

Gesuchsteller: Thomas Gabriel, Hüslen, 6373 Ennetbürgen

Objekt, Ort: Um- und Anbau Laufstall, Hüslen

Gemeinde (GB): Ennetbürgen, Parzellen Nr.: 155

Zone: ausserhalb Bauzone, Landwirtschaftszone

Gegen die Gewährung von Beiträgen für das oben genannte Projekt im Sinne von Art. 93 ff. LwG können gemäss Art. 97 LwG beschwerdeberechtigte Organisationen während der Auflagefrist von 20 Tagen Einsprache erheben. Die Einsprache ist schriftlich, begründet und mit einem Antrag beim Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Stansstaderstrasse 59, 6371 Stans, einzureichen. Akteneinsichten sind telefonisch voranzumelden (041 618 40 40).

Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen 2019

Gestützt Art. 7 Abs. 3 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) für die interkantonale Prüfung von Osteopathinnen und Osteopathen in der Schweiz vom 23. November 2006 hat der Vorstand der GDK beschlossen, die interkantonale Prüfung für Osteopathinnen und Osteopathen wie folgt anzusetzen:

Erster Teil der Prüfung: **1. bis 30. September 2019**

Zweiter Teil der Prüfung: **1. bis 30. Juni 2019**

Ort: der Prüfungsort wird zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der sprachlichen und geografischen Verteilung der Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt.

Bewerberinnen und Bewerber, welche während der Übergangsfrist des Reglements bereits zur praktischen Prüfung zugelassen worden sind ebenso wie diejenigen, die den 1. Teil der Prüfung bestanden haben, haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK, letztere mit den erforderlichen Unterlagen,

bis spätestens zum 31. März 2019 betreffend den zweiten Teil der Prüfung,

Bewerberinnen und Bewerber, die sich für den ersten Teil der Prüfung anmelden möchten und hierfür die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen (Art. 11 des Reglements), haben das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular der GDK mit den erforderlichen Unterlagen

bis spätestens zum 30. Juni 2019 betreffend den ersten Teil der Prüfung

per Post an **das Zentralsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern**, zu senden.

Das Reglement über die interkantonale Osteopathenprüfung und das jeweilige Anmeldeformular können beim **Zentralsekretariat der GDK, Speichergasse 6, Postfach, 3001 Bern**, angefordert oder von unserer Webseite <http://www.gdk-cds.ch/index.php?id=553> heruntergeladen werden.

Die Einladung mit Ort und Zeit der Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten nach Ablauf des Anmeldetermins direkt zugestellt.

Bern, 22. November 2018 Schweizerische Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren
Der Zentralsekretär: *Michael Jordi*

Frau **Dr. pharm. Katharina Bracher**, in 6004 Luzern wird die **Berufsausübungsbewilligung als Apothekerin** erteilt.

Stans, 22. November 2018

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 153a HRegV / Domizilmängel

Die nachfolgend aufgeführten Rechtseinheiten sind zurzeit ohne Rechtsdomizil am Ort ihres Sitzes. Das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan wird hiermit gemäss Art. 153a HRegV aufgefordert, den gesetzmässigen Zustand hinsichtlich des Rechtsdomizils wiederherzustellen und *innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 21.11.2018* zur Eintragung beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden oder zu bestätigen, dass das eingetragene Rechtsdomizil noch gültig ist. Andernfalls wird die Rechtseinheit vom Handelsregisteramt gemäss Art.153b HRegV für aufgelöst erklärt und die Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans als Liquidatorinnen und Liquidatoren eingesetzt. Weiter spricht das Handelsregisteramt gemäss Art. 943 OR gegen die Eintragungspflichtigen Ordnungsbussen bis zu CHF 500.00 aus.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- KRASOTEC INVEST AG (CHE-256.382.737), in Stansstad
- Lhydor GmbH (CHE-224.315.033), in Hergiswil NW

1. Die Gipsergeschäft Testa GmbH, in Hergiswil (NW), wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft folgendes eingetragen:

Gipsergeschäft Testa GmbH, in Stansstad, CHE-357.882.316, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 127 vom 03.07.2012, Publ. 6747952). Firma neu: **Gipsergeschäft Testa GmbH in Liquidation**. Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist ungenutzt abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Testa, Maurizio, italienischer Staatsangehöriger, in Stansstad, Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift als Liquidator, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1'000.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift].
3. Die Eintragungsgebühren von CHF 190.00 und die Verfahrensgebühren von CHF 200.00 werden der Gesellschaft unter solidarischer Haftung der zur Anmeldung verpflichteten Personen auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister solidarisch für diese Kosten.
5. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, indem das neue Rechtsdomizil rechtskonform angemeldet wird, so kann das Handelsregisteramt die Auflösung widerrufen (Art. 153b Abs. 3 HRegV).
6. Gegen diese Verfügung kann **innert 30 Tagen seit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 21.11.2018** beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

1. Die Zandonella AG, in Hergiswil (NW), wird von Amtes wegen aufgelöst.
2. In das Handelsregister wird nach Eintritt der Rechtskraft folgendes eingetragen:
Zandonella AG, in Hergiswil (NW), CHE-107.833.154, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 134 vom 13.07.2018, Publ. 4357425). Firma neu: *Zandonella AG in Liquidation*. Domizil neu: Das Domizil wurde eingebüsst. Die Gesellschaft wird in Anwendung von Artikel 153b HRegV von Amtes wegen als aufgelöst erklärt, weil die ihr zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes in Bezug auf das Domizil angesetzte Frist ungenutzt abgelaufen ist. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Matti, Martina, deutsche Staatsangehörige, in Emmetten, Mitglied des Verwaltungsrates, Liquidatorin, mit Einzelunterschrift als Liquidatorin [bisher: Mitglied des Verwaltungsrates, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift].
3. Die Eintragungsgebühren von CHF 190.00 und die Verfahrensgebühren von CHF 180.00 werden der Gesellschaft unter solidarischer Haftung der zur Anmeldung verpflichteten Personen auferlegt.
4. Gestützt auf Art. 943 Abs. 1 OR wird den Mitgliedern des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans eine Ordnungsbusse im Betrag von CHF 300.00 auferlegt. Die Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans haften gestützt auf Art. 21 der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister solidarisch für diese Kosten.
5. Wird innerhalb von drei Monaten nach Eintragung der Auflösung der gesetzliche Zustand wiederhergestellt, indem das neue Rechtsdomizil rechtskonform angemeldet wird, so kann das Handelsregisteramt die Auflösung widerrufen (Art. 153b Abs. 3 HRegV).
6. Gegen diese Verfügung kann **innert 30 Tagen seit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 21.11.2018** beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, 6370 Stans, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Vorläufige Konkursanzeige

Publikation nach Art. 222 SchKG.

Vorläufige Konkursanzeige Winleads AG

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK01-0000001255

Schuldner:

Winleads AG

CHE-109.527.372

Nägeligasse 29

6370 Stans

Datum des Auflösungsentscheids: 30.10.2018

Rechtliche Hinweise

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Vorläufige Konkursanzeige Lisa Sports AG

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK01-0000001256

Schuldner:

Lisa Sports AG

CHE-115.715.812

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6370 Stans

Datum des Auflösungsentscheids: 30.10.2018

Rechtliche Hinweise

Aufgelöste Gesellschaft gemäss Art. 731b OR

Konkurspublikation/Schuldenruf

Publikation nach Art. 231 und 232 SchKG sowie Art. 29 und 123 der Vo des Bundesgerichtes über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG).

Konkurspublikation/Schuldenruf Endoheart AG in Liquidation

Publikationsdaten: SHAB, KABZH, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK02-0000001831

Schuldner:

Endoheart AG in Liquidation

CHE-114.393.261

Alter Postplatz 2

6370 Stans

Art des Konkursverfahrens: summarisch

Datum der Konkurseröffnung: 08.11.2018

Rechtliche Hinweise

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 29.12.2018

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Einstellung des Konkursverfahrens PITINI SCHWEIZ GmbH in Liquidation

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK03-0000002443

Schuldner:

PITINI SCHWEIZ GmbH in Liquidation

CHE-431.480.833

Dorfplatz 7

6052 Hergiswil NW

Datum der Konkurseröffnung: 17.09.2018

Datum der Einstellung: 22.11.2018

Kostenvorschuss: CHF 5'000

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 07.12.2018

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243, 6371 Stans, 6370 Stans

Einstellung des Konkursverfahrens Global Airtime Exchange AG in Liquidation

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK03-0000002325

Schuldner:

Global Airtime Exchange AG in Liquidation

CHE-101.855.039

Pilatusstrasse 24

6052 Hergiswil NW

Datum des Auflösungsentscheids: 07.08.2018

Datum der Einstellung: 19.11.2018

Kostenvorschuss: CHF 5'000

Rechtliche Hinweise

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 08.12.2018

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, Postfach: 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Peter Zwahlen, ausgeschlagene Erbschaft

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK06-0000001540

Schuldner:

Peter Zwahlen

Heimatort: Matten bei Interlaken BE

Staatsbürger: Schweiz

Geburtsdatum: 27.01.1963

Todesdatum: 26.03.2018

Wohnhaft gewesen: Kehrsitenstrasse 6, 6362 Stansstad

Datum des Schlusses: 19.11.2018

Schluss des Konkursverfahrens Railtec Systems GmbH in Liquidation

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden

Meldungsnummer: KK06-0000001526

Schuldner:

Railtec Systems GmbH in Liquidation

CHE-111.690.998

Sonnenbergstrasse 19

6052 Hergiswil

Datum des Schlusses: 19.11.2018

GERICHTE

Kantonsgericht

Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel

Aufruf: Inhaber-Schuldbriefe, lastend auf Liegenschaft Nr. 406, Grundbuch Ennetbürgen, Stanserstrasse 86, Plan Nr. 19

Publikationsdaten: SHAB, KABNW - 28.11.2018

Publizierende Stelle: Kantonsgericht Nidwalden

Meldungsnummer: AW01-0000001531

Nummer: 21022

Saldo/Wert: CHF 10'000

Datum der Ausstellung: 01.05.1942

Beleg 150, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 1. Rang, ohne Vorgang

Nummer: 21023

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 01.05.1942

Beleg 150, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 2. Rang, Vorgang 10'000.00

Nummer: 21024

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 01.05.1942

Beleg 150, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 3. Rang, Vorgang 15'000.00

Nummer: 21025

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 23.10.1942

Beleg 362, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 4. Rang, Vorgang 20'000.00

Nummer: 21026

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 23.10.1942

Beleg 362, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 5. Rang, Vorgang 25'000.00

Nummer: 21027

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 23.10.1942

Beleg 362, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 6. Rang, Vorgang 30'000.00

Nummer: 21028

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 13.09.1948

Beleg 620, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 7. Rang, Vorgang 35'000.00

Nummer: 21029

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 13.09.1948

Beleg 620, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 8. Rang, Vorgang 40'000.00

Nummer: 21030

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 07.08.1959

Beleg 613, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 9. Rang, Vorgang 45'000.00

Nummer: 21031

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 07.08.1959

Beleg 613, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 10. Rang, Vorgang 50'000.00

Nummer: 21032

Saldo/Wert: CHF 5'000

Datum der Ausstellung: 07.08.1959

Beleg 613, Höchstzinsfuss 4.00 %, bereinigt, Beleg 156/76, im 11. Rang, Vorgang 55'000.00

Rechtliche Hinweise

Publikation nach Art. 856 ZGB

Dauer der Auskündigung: 6 Monat(e)

Ablauf der Auskündigung: 28.05.2019

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, Postfach: 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen: ZE 18 160

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Ersatzneubau Mehrfamilienhaus, Buochserstrasse 96, Parzelle 1060
Gesuchsteller: Carl Arthur Eder, Waldparkstrasse 7, 9220 Bischofszell

Ennetmoos

Bauobjekt: Neue Schmutzwasserleitung, Parzelle 77 (ausserhalb Bauzone),
Bielstrasse 20, Ennetmoos
Gesuchsteller: Andreas Schleiss-Omlin, Bielstrasse 20, Ennetmoos

Bauobjekt: Anbau Zimmer, Parzelle 564, Mueterschwandenbergstrasse 37, Ennetmoos
Gesuchsteller: Heinz Bachmann-Mathis, Mueterschwandenbergstrasse 37, Ennetmoos

Dallenwil

Bauobjekt: Neue Luftwasser-Wärmepumpe, Dachsanierung und Fassadenänderung,
Parzelle 427, Wiesenbergstrasse 23, Dallenwil, (Zone W2A)
Gesuchsteller: Roger Odermatt, Wiesenbergstrasse 23, Dallenwil

Oberdorf

Bauobjekt: Neubau Dreifamilienhaus, Parz. 550, Schulhausstrasse 4a, Oberdorf
Gesuchsteller: Klaus Flühler-Depuoz, Pilatusstrasse 2, Oberdorf

Bauobjekt: Erweiterung Balkone, Parz. 237, Haldenweg 7, Büren
Gesuchsteller: Robert und Karin Kaufmann-Hurschler, Haldenweg 7, Büren

Buochs

Politische Gemeinde

Erbaufbefehl

Am 24. April 2017 ist in Ennetbürgen NW gestorben: Schlumpf geb. Gauch Maria Anna, geb. 26. Juni 1928 in Ried im Innkreis (Oberösterreich), verwitwet, heimatberechtigt in Mönchaltorf ZH, wohnhaft gewesen in 6374 Buochs, i.A. im Alters- und Pflegeheim Heimet, Allmendstrasse 5b, 6373 Ennetbürgen.

Maria Anna Schlumpf geb. Gauch war die Tochter von Bruendl Anna, österreichische Staatsangehörige, vorverstorben.

Gesetzliche Erben sind die Erben des elterlichen Stammes. Die gesetzlichen Erben sind der Teilungsbehörde nicht bekannt. Es werden diejenigen Personen, die sich für erbberechtigt halten, unter Hinweis auf Art. 555 ZGB aufgefordert, sich innert Jahresfrist zum Erbgang zu melden und ihre Erbberechtigung durch amtliche Ausweise zu belegen. Die Ungültigkeits- und Herabsetzungsklage verjährt nach Ablauf eines Jahres seit dieser Publikation.

6374 Buochs, 20. November 2018

TEILUNGSBEHÖRDE BUOCHS

Ausschreibung Ersatzbeschaffung für ein Tanklöschfahrzeug für die Feuerwehr Emmetten im Kanton Nidwalden

1. Auftragsgeber:

Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

2. Lieferauftrag gemäss Pflichtenheft:

Lieferung von einem Tanklöschfahrzeug aufgebaut auf handelsüblichem Chassis, max. 14 t, Antrieb 4x4 permanent, Fahrzeugbreite max. 2.30 m, Fahrzeuglänge ca. 6.50m, Fahrzeughöhe über alles max. 3.20 m.

Als Variante können auch Vorführmodelle mit den gleichen Eignungskriterien angeboten werden.

3. Vergabeverfahren:

Selektives Verfahren

4. Termine:

Vergabe des Auftrages: Ende März 2019

Lieferung: März 2020

5. Sprache des Vergabeverfahrens: Deutsch

6. Eignungskriterien und zu erbringende Nachweise für Anbieter in der Reihenfolge der Bedeutung

1. Innovation, Erfahrung, Fachkompetenz
2. Qualitätsbewusstsein
3. Kundendienst in der Schweiz
4. Kundenzufriedenheit / Referenzen
5. Leistungsfähigkeit
6. Finanzen, Bonität

7. Die Bewertung der Angebote erfolgt nach folgenden Zuschlagskriterien in der Reihenfolge der Bedeutung.

1. Preis-Leistungsverhältnis
2. Qualität / Innovation / technischer Stand der Lösung
3. Miliztauglichkeit, Einfachheit, Sicherheit
4. Wirtschaftlichkeit, Garantie- und Serviceleistung
5. Referenzen
6. Einhaltung der örtlichen Arbeits- und Umweltschutzvorschriften
7. Termin

8. Einreichung des Antrages auf Teilnahme:

Am Auftrag interessierte Unternehmer werden gebeten, ihre Bewerbung mit Referenzliste bis spätestens 08.01.2019 in deutscher Sprache einzureichen.

9. Eingabeadresse:

Politische Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

10. Kontaktadresse für Rückfragen

Feuerwehr Emmetten, Vizekommandant Beat Würsch, Sonnheim 1, 6376 Emmetten NW (beat@digitalhaus.ch)

11. Versand der Pflichtenhefte

Der Versand des Pflichtenhefts erfolgt am 15.01.2019

Es werden nur Anbieter berücksichtigt, welche die Eignungskriterien gemäss Punkt 6 erfüllen. Angemeldete Firmen erhalten entweder das Pflichtenheft oder eine schriftliche Absage.

12. Offertstellung

Die Preise sind in CHF anzugeben, mit weiteren Angaben über Zahlungsbedingungen, Offerten/Preisverbindlichkeit. Garantieleistungen, Lieferfrist ab Auftragseingang.

Die Angebote sind netto einzureichen.

Allfällige Rabatte, Fahrzeuge, Skonti und Abzüge sind im Angebot aufzuführen.

Eintausch-Offerte für das bestehende Fahrzeug sind separat aufzuführen

13. Ort und Zeitpunkt für die Einreichung des Angebotes

Die Offerten müssen bis zum 26.02.2019, 12:00 Uhr auf der Gemeindekanzlei Emmetten vorliegen.

Résumé en langue française:

Adjudicateur:	Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten
Type de procédure:	Procédure sélective
Objet:	La livraison de camion de tonne-pompe construit sur un châssis commercial
Délai pour le dépôt de l'offre:	26.02.2019, 12:00 h, au secrétariat du Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten
Obtention des formulaires de participation:	Gemeinde Emmetten, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Verkehrsbehinderung infolge Samichlauseinzug

Infolge des Samichlauseinzuges am **Samstag, 1. Dezember 2018** wird der Dorfplatz von 16.00 Uhr bis 21.30 Uhr für jeglichen Verkehr gesperrt. Der Postautodienst wird umgeleitet. Die Haltestelle befindet sich beim Gemeindesaal.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis.

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Tarifordnung zum Friedhofreglement

Der Gemeinderat von Ennetbürgen, gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 Ziff. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG) sowie Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 20 des Friedhofreglements Ennetbürgen vom 23. November 2018 beschliesst:

I. Gebührentarife

Art. 1 Grab- und Mietgebühren

1.1 Erdgräber

1.1.1	Reihengräber	für 20 Jahre	CHF	1'400.-
1.1.2	Kindergräber	für 15 Jahre	CHF	600.-
1.1.3	Urne im Erdgrab eines Familienangehörigen	für 15 Jahre	CHF	500.-

1.2 Urnennischen und Urnengräber

1.2.1	für eine Urne	für 15 Jahre	CHF	850.-
1.2.2	für zwei Urnen	für 20 Jahre	CHF	1'200.-
1.2.3	für vier Urnen	für 20 Jahre	CHF	1'800.-

1.3 Verlängerung der Benützungsdauer

1.3.1	für eine Urne	für 5 Jahre	CHF	150.-
1.3.2	für zwei Urnen	für 5 Jahre	CHF	300.-
1.3.3	für vier Urnen	für 5 Jahre	CHF	500.-
1.3.4	für eine Urne	für 10 Jahre	CHF	300.-
1.3.5	für zwei Urnen	für 10 Jahre	CHF	600.-
1.3.6	für vier Urnen	für 10 Jahre	CHF	1'000.-

1.4	Gemeinschaftsgrab		CHF	300.-
-----	-------------------	--	-----	-------

1.5	Urnenhain	für 15 Jahre	CHF	500.-
-----	-----------	--------------	-----	-------

1.6 Plattengrab

	für ein bis zwei Urnen	für 20 Jahre	CHF	2'000.-
--	------------------------	--------------	-----	---------

Art. 2 Auswärtswohnende

Für Personen, die in Ennetbürgen bestattet werden und die den letzten Wohnsitz ausserhalb von Ennetbürgen verzeigten, erhöhen sich die Gebühren um 30 %.

Art. 3 Zusätzliche Leistungen

In den Grab- und Mietgebühren sind die folgenden Leistungen nicht inbegriffen und werden zusätzlich verrechnet:

- | | |
|------------------------------|------------------------------------|
| 3.1 Erdgrab | Metalltafel, Beschriftung, Foto |
| 3.2 Urnen-Erdgrab | Beschriftung, Foto |
| 3.3 Urnennische | Beschriftung, Foto |
| 3.4 Gemeinschaftsgrab | Namenstafel mit Beschriftung |
| 3.5 Urnenhain | Namenstafel mit Beschriftung, Foto |
| 3.6 Plattengrab | Wandplatte, Beschriftung, Foto |

II. Schlussbestimmungen

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung werden sämtliche widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse aufgehoben.

Ennetbürgen, 30. Oktober 2018

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Datum der Veröffentlichung: 28. November 2018

Letzter Tag der Referendumsfrist: 28. Januar 2019

Stans

Politische Gemeinde

Dorfplatz / Dorfkern. Eingeschränkte Parkierung / Verkehrsbehinderungen

Infolge des Samichlaus-Auszuges stehen **am Mittwoch, 5. Dezember 2018, zwischen 19.00 Uhr und 22.00 Uhr** auf dem oberen Teil des Dorfplatzes keine Parkplätze zur Verfügung. Ausserdem ist während dieser Zeit im ganzen Dorf mit Verkehrsbehinderungen zu rechnen.

Die Verkehrsteilnehmenden werden gebeten, die Signalisationen und die Anweisungen der Kantonspolizei Nidwalden beziehungsweise des Verkehrsdienstes zu beachten.

GEMEINDERAT STANS

Schulgeldordnung zum Reglement über die Musikschule Wolfenschiessen (Musikschulgeldordnung)

Der Schulrat von Wolfenschiessen,

gestützt auf Art. 12a des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 2009 über die Kulturförderung (Kulturförderungsgesetz, KFG), Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) und Art. 4 des Reglements vom 25. Mai 2018 der Musikschule Wolfenschiessen (Musikschulreglement)

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Das Musikschulangebot der Schulgemeinde Wolfenschiessen ist an der Schule Wolfenschiessen zu besuchen. Über einzelne Ausnahmen entscheidet der Schulrat Wolfenschiessen.

1.2 Musikunterricht in Partnergemeinden

Die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Wolfenschiessen können, sofern das Angebot nicht an der Schule Wolfenschiessen besteht, den Musikunterricht in einer Partnergemeinde besuchen. Dabei sind die Fächerzuweisungen gemäss den vertraglichen Bestimmungen zwischen den Musikschulen zu beachten.

Mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Punkte gilt für die Besucher/-innen der Musikschulen Stans und Dallenwil das jeweils gültige Reglement der entsprechenden Musikschule.

1.3 Finanzielles

Die Schulgemeinde Wolfenschiessen subventioniert den Musikunterricht der in der Gemeinde Wolfenschiessen wohnhaften Kinder und sich in Ausbildung befindenden Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr.

Das Schulgeld wird durch den Schulrat Wolfenschiessen festgelegt.

Die Rechnungsstellung des Schulgeldes erfolgt durch die jeweilige Musikschule direkt an die Erziehungsberechtigten.

Werden die Elternbeiträge nicht bezahlt, kann die betroffene Musikschule die Schülerin/den Schüler vom Musikunterricht ausschliessen.

2 Schulgeld

2.1 Schülerinnen und Schüler in Ausbildung bis zum 20. Altersjahr

Das von den Erziehungsberechtigten zu entrichtende Schulgeld beträgt pro Kind und Instrument generell 40% der Kosten. Ausgenommen sind der Blockflöten- und Xylophonunterricht, welche den Erziehungsberechtigten mit max. Fr. 250.00 im Jahr in Rechnung gestellt werden.

Elternbeitrag für ein Schuljahr		
	Lektion 30 Min.	Lektion 45 Min.
Blockflöte / Xylophon (Gruppen von 3 – 4 Kinder)	250.00	---
Djembe (Gruppen von 2 – 4 Kinder)	---	500.00
Einzelunterricht	1'000.00	1'500.00
Gruppenunterricht (2er)	---	750.00
Gruppenunterricht (3er)	---	500.00
Gruppenunterricht (4er)	---	380.00

2.2 Familienrabatt

Eine Kostenreduktion von 50% wird ab dem dritten Kind oder Fach gewährt.

2.3 Vergünstigungen

Können die Erziehungsberechtigten nachweislich aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht für den festgesetzten Elternbeitrag aufkommen, kann der Schulrat Wolfenschiessen auf Gesuch hin eine Kostenreduktion gewähren. Hierfür steht in erster Linie die Erbschaft von Paula Odermatt zur Verfügung.

Das schriftliche Gesuch (Vorlage auf www.schule-wolfenschiessen.ch) mit Kopie der Anmeldung zum Musikschulunterricht muss zeitgleich mit der Anmeldung zum Musikunterricht beim Schulrat Wolfenschiessen, Oberrickenbachstrasse 22, 6386 Wolfenschiessen eingereicht werden und gilt für ein ganzes Schuljahr.

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, alle für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendigen Unterlagen und Angaben dem Schulrat zur Verfügung zu stellen.

Der Schulrat verpflichtet sich gegenüber dem Gesuchsteller zur Wahrung der Privatsphäre sowie zur Einhaltung des Datenschutzes.

3 Aufhebung früherer Schulgeldordnungen

Sämtliche widersprechende Erlasse sind mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Schulgeldordnung aufgehoben.

4 Inkrafttreten

Die Schulgeldordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2019 in Kraft.

Wolfenschiessen, 12. November 2018

NAMENS DES SCHULRATES WOLFENSCHIESEN

Die Schulpräsidentin
Corinne Businger

Die Schulschreiberin
Priska Christen-Steiner

AUSSCHREIBUNG

Politische Gemeinde Beckenried

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Politische Gemeinde Beckenried

Beschaffungsstelle/Organisator: Politische Gemeinde Beckenried,

Emmetterstrasse 20, 6375 Beckenried, Schweiz, E-Mail: gemeinde@beckenried.ch,

URL www.beckenried.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Politische Gemeinde Beckenried, Emmetterstrasse 20, 6375 Beckenried, Schweiz,

E-Mail: gemeinde@beckenried.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

Bemerkungen: Es findet keine Fragerunde statt

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 25.01.2019 Uhrzeit: 12:00

1.5 Datum der Offertöffnung:

25.01.2019, Uhrzeit: 16:00, Bemerkungen: nicht öffentlich

1.6 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Bauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages

Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung

Neubau Schulhaus für Kindergarten und Unterstufe Allmend / Schulstrasse 6375

Beckenried

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer

13545

2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45000000 - Bauarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 114 - Erdbewegungen,

211 - Baumeisterarbeiten,

23 - Elektroanlagen

2.6 Detaillierter Projektbeschreibung

Die vorliegende Ausschreibung umfasst den Neubau eines Schulhauses mit:

- 4 Kindergartenzimmer mit Gruppenräumen
- 4 Schulzimmer mit Gruppenräumen
- Lehrerzimmer, Werkraum, Nebenräume
- Tiefgarage mit 45 Plätzen
- Umgebung mit Pausen- und Parkplätzen

Das Gebäude wird in Massivbauweise mit einer Aussendämmung erstellt. Das Dach wird als Satteldach mit Ziegeleindeckung ausgeführt. Die Baugrubenumschliessung ist als Rühlwand und Ankerwand vorgesehen. Die detaillierten Ausmasse sind im Leistungsverzeichniss aufgeführt.

2.7 Ort der Ausführung

Schulareal Allmend/Schulstrasse, 6375 Beckenried

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 24.04.2019

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen

Nein

2.10 Zuschlagskriterien

Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungstermin

Beginn 20.05.2019 und Ende 11.06.2021

Bemerkungen: Baubeginn Vorbereitungsarbeiten 20. Mai 2019

Baubeginn Aushub 3. Juni 2019

Aufrichten Mai 2020

Bezug Mitte Juni 2021

-
3. Bedingungen
 - 3.7 Eignungskriterien
Aufgrund der in den Unterlagen genannten Kriterien
 - 3.8 Geforderte Nachweise
Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise
 - 3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen
Kosten: Keine
 - 3.10 Sprachen für Angebote
Deutsch
 - 3.11 Gültigkeit des Angebotes
12 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote
 - 3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen
unter www.simap.ch
Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 29.11.2018
Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch
 4. Andere Informationen
 - 4.3 Verhandlungen
Keine
 - 4.7 Rechtsmittelbelehrung
Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Abbruch Ausschreibung Politische Gemeinde Hergiswil

1. Auftraggeber
 - 1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers
Bedarfsstelle/Vergabestelle: Politische Gemeinde Hergiswil
Beschaffungsstelle/Organisator: Politische Gemeinde Hergiswil vertreten durch den Gemeinderat, Seestrasse 54, 6052 Hergiswil, Schweiz, Telefon: 041 632 65 65, Fax: 041 632 65 66, E-Mail: gemeindeschreiber@hergiswil.ch, URL www.hergiswil.ch
 - 1.2 Art des Auftraggebers
Gemeinde/Stadt
 - 1.3 Verfahrensart
Selektives Verfahren
 - 1.4 Auftragsart
Dienstleistungsauftrag
 - 1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag
Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitle der Beschaffung

Winterdienst der Bergstrassen Hergiswil NW

2.2 Detaillierter Aufgabenbeschreibung

Erbringung des Winterdienstes folgender Bergstrassen in Hergiswil:

- Sonnenbergstrasse
- Renggstrasse / Schattenbergstrasse
- Bergstrasse

Tiefster Punkt Kantonsstrasse (439.00 müM)

Höchster Punkt Liegenschaft Brändi (ca. 890 müM.)

Gemäss vordefinierten Routenplan gemäss Ausschreibungsunterlagen

Aufwand für Räumung und Eisbekämpfung pro Jahr 100 bis 140 Stunden

Räumbreite (Pflug) 3.50 m

Pflug und Salzstreuer (2 m³) werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Salzbezug ab Salzsilo, Werkhof Hergiswil.

Aufgrund der Strassengeometrien und der starken Steigungen können nur geeignete, entsprechend leistungsfähige 2-Achs-Fahrzeuge zur Anwendung gebracht werden.

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer

Winterdienst

2.4 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 90620000 - Schneeräumung,
90630000 - Glatteisbeseitigung

2.5 Angaben zur Publikation der Ausschreibung

Publikation vom : 29.08.2018

im Publikationsorgan : Amtsblatt Nidwalden

Meldungsnummer 1031799

3. Begründung

Projekt wird nicht verwirklicht

5. Rechtsmittelbelehrung

Die betroffenen Submittenten wurden über den Entscheid schriftlich mit der ausführlichen Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung direkt in Kenntnis gesetzt.

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder mirjam.wuersch@kath-nw.ch,
Details unter www.kath-nw.ch

Seelsorge rund um die Uhr

Seelsorgetelefon der Kath. Kirche NW
041 610 48 48

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 29. November
Dr. M. Niederberger, Dallenwil
Telefon 041 610 41 44

So, 2. Dezember
Dr. K. Odermatt, Stans
Telefon 041 610 45 51

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66
Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72